

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 290/2009 der Europäischen Zentralbank vom 31. März 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 (EZB/2001/18) über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 94 vom 8. April 2009)

Auf Seite 77, Anhang I Punkt 1 wird die Fußnote zu Abschnitt III Teil 1 Absatz 7 durch folgende Fußnote ersetzt:

„(\*) D. h., die Summe der Innenvarianzen, definiert als  $\sum_h \sum_{i \in h} \frac{1}{n} (x_i - \bar{x}_h)^2$  muss wesentlich geringer sein als die Gesamtvarianz des Kreises der Berichtspflichtigen, definiert als  $\sum_{i=1}^n \frac{1}{n} (x_i - \bar{x})^2$ , wobei h jede Schicht bezeichnet,  $x_i$  den Zinssatz für das Institut i,  $\bar{x}_h$  n einfachen Durchschnittszinssatz der Schicht h, n die Gesamtanzahl der Institute in der Stichprobe sowie  $\bar{x}$  den einfachen Durchschnittszinssatz aller Institute in der Stichprobe.“

Seite 78, Anhang II Teil 1 Abschnitt I Nummer 1:

*anstatt:* „Ein Disagio — definiert als die Differenz zwischen dem Nominalbetrag des Kredits und dem Betrag, den der Kunde erhält — wird als eine Zinszahlung zu Vertragsbeginn (zum Zeitpunkt  $t_0$ ) betrachtet und spiegelt sich daher im AVJ wider“

*muss es heißen:* „Ein Disagio — definiert als die Differenz zwischen dem Nominalbetrag des Kredits und dem Betrag, den der Kunde erhält — wird als eine Zinszahlung zu Vertragsbeginn (zum Zeitpunkt  $t_0$ ) betrachtet und spiegelt sich daher im AVJ wider.“

Auf Seite 78, Anhang II Teil 1 Abschnitt I Nummer 2 wird die Formel durch folgende Formel ersetzt:

$$„x = \left( 1 + \frac{r_{ag}}{n} \right)^n - 1“$$

Seite 80, Anhang II Teil 2 Abschnitt VI Nummer 24:

*anstatt:* „Der Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz oder umgekehrt (zum Zeitpunkt  $t^1$ ) während der Laufzeit eines Vertrages, der bereits zu Beginn des Vertrages vereinbart wurde (zum Zeitpunkt  $t^0$ ), stellt keine neue Vereinbarung dar, sondern ist Teil der zum Zeitpunkt  $t^0$  festgelegten Bedingungen und Modalitäten des Kreditvertrages. Er wird daher nicht als Neugeschäft angesehen.“

*muss es heißen:* „Der Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz oder umgekehrt (zum Zeitpunkt  $t_1$ ) während der Laufzeit eines Vertrages, der bereits zu Beginn des Vertrages vereinbart wurde (zum Zeitpunkt  $t_0$ ), stellt keine neue Vereinbarung dar, sondern ist Teil der zum Zeitpunkt  $t_0$  festgelegten Bedingungen und Modalitäten des Kreditvertrages. Er wird daher nicht als Neugeschäft angesehen.“

Seite 81, Anhang II Teil 3 Abschnitt VII Nummer 28, Seite 85, Anhang II Teil 5 Abschnitt XVII Nummer 65 und Seite 86, Anhang II Teil 5 Abschnitt XVII Nummer 67:

*anstatt:* „Zinsaufwendungen oder erträge“

*muss es heißen:* „Zinsaufwendungen oder –erträge“

Seite 82, Anhang II Teil 4 Abschnitt XII Nummer 39, Fußnote 1:

*anstatt:* „<sup>(1)</sup> S. 14 und S. 15 werden gemäß dem in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft Abl. L 10 vom 30.11.1996, S. 1. enthaltenen Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995 zusammengefasst.“

*muss es heißen:* „<sup>(1)</sup> S. 14 und S. 15 werden gemäß dem in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1) enthaltenen Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995 zusammengefasst.“

Seite 85, Anhang II Teil 4 Abschnitt XVI Nummer 60, Fußnote 1:

*anstatt:* „<sup>(1)</sup> OJ L 177, 30.6.2006, p. 1.“

*muss es heißen:* „<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.“

Seite 94, Anhang II Teil 6 Nummer 78:

*anstatt:* „Der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Einlage oder des Kredits und die anderen Bedingungen und Modalitäten werden im Voraus zum Zeitpunkt  $t^0$  bei Unterzeichnung des Vertrages vereinbart. Ein Beispiel für eine Einlage mit steigendem Staffelnzins ist eine Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von vier Jahren, auf die im ersten Jahr 5 %, im zweiten Jahr 7 %, im dritten Jahr 9 % und im vierten Jahr 13 % Zinsen bezahlt werden. Der AVJ für das *Neugeschäft*, der zum Zeitpunkt  $t^0$  in die MFI-Zinsstatistik einbezogen wird, ist das geometrische Mittel der Faktoren ‚1 + Zinssatz‘. Gemäß Absatz 3 können die NZBen die Berichtspflichtigen auffordern, für diesen Produkttyp den eng definierten Effektivzinssatz anzuwenden. Der AVJ für die Bestände, welcher vom Zeitpunkt  $t^0$  bis zum Zeitpunkt  $t^3$  ermittelt wird, ist der vom Berichtspflichtigen angewandte Zinssatz zum Zeitpunkt der Berechnung des MFI-Zinssatzes, d. h. im Beispiel der Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von vier Jahren 5 % zum Zeitpunkt  $t^0$ , 7 % zum Zeitpunkt  $t^1$ , 9 % zum Zeitpunkt  $t^2$  und 13 % zum Zeitpunkt  $t^3$ .“

*muss es heißen:* „Der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Einlage oder des Kredits und die anderen Bedingungen und Modalitäten werden im Voraus zum Zeitpunkt  $t_0$  bei Unterzeichnung des Vertrages vereinbart. Ein Beispiel für eine Einlage mit steigendem Staffelnzins ist eine Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von vier Jahren, auf die im ersten Jahr 5 %, im zweiten Jahr 7 %, im dritten Jahr 9 % und im vierten Jahr 13 % Zinsen bezahlt werden. Der AVJ für das *Neugeschäft*, der zum Zeitpunkt  $t_0$  in die MFI-Zinsstatistik einbezogen wird, ist das geometrische Mittel der Faktoren ‚1 + Zinssatz‘. Gemäß Absatz 3 können die NZBen die Berichtspflichtigen auffordern, für diesen Produkttyp den eng definierten Effektivzinssatz anzuwenden. Der AVJ für die Bestände, welcher vom Zeitpunkt  $t_0$  bis zum Zeitpunkt  $t_3$  ermittelt wird, ist der vom Berichtspflichtigen angewandte Zinssatz zum Zeitpunkt der Berechnung des MFI-Zinssatzes, d. h. im Beispiel der Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von vier Jahren 5 % zum Zeitpunkt  $t_0$ , 7 % zum Zeitpunkt  $t_1$ , 9 % zum Zeitpunkt  $t_2$  und 13 % zum Zeitpunkt  $t_3$ .“

Seite 96, Anhang III Fußnote 1:

*anstatt:*

„<sup>(1)</sup>  $D = z_{\alpha/2} * \sqrt{\text{var}(\hat{\theta})} \approx z_{\alpha/2} * \sqrt{\text{vâr}(\hat{\theta})}$ , wobei D der maximale Zufallsfehler,  $z_{\alpha/2}$  er bei einem Konfidenzniveau von  $1-\alpha$  aus der Normalverteilung oder aus einer geeigneten Verteilung aufgrund der Datenstruktur (z. B. t-Verteilung) errechnete Faktor,  $\text{var}(\hat{\theta})$  die Varianz des Schätzers des Parameters  $\delta$  und  $\text{vâr}(\hat{\theta})$  die geschätzte Varianz des Schätzers des Parameters  $\delta$  ist.“

*muss es heißen:*

„<sup>(1)</sup>  $D = z_{\alpha/2} * \sqrt{\text{var}(\hat{\theta})} \approx z_{\alpha/2} * \sqrt{\text{vâr}(\hat{\theta})}$ , wobei D der maximale Zufallsfehler,  $z_{\alpha/2}$  er bei einem Konfidenzniveau von  $1-\alpha$  aus der Normalverteilung oder aus einer geeigneten Verteilung aufgrund der Datenstruktur (z. B. t-Verteilung) errechnete Faktor,  $\text{var}(\hat{\theta})$  die Varianz des Schätzers des Parameters  $\theta$  und  $\text{vâr}(\hat{\theta})$  die geschätzte Varianz des Schätzers des Parameters  $\theta$  ist.“